

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan
der Gemeinde Borchlen und der Stadt Bad Wünnenberg

68. Jahrgang

13. April 2011

Nr. 16 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

51/2011	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wünnenberg“	2 - 3
52/2011	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 9 „Zinsdorfer Weg“	4 - 5
53/2011	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 6 „Fiegenburg“	6 - 7
54/2011	Öffentliche Bekanntmachung der GKD Paderborn über den Jahresabschluss 2009	8 - 9
55/2011	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Schwaney	10
56/2011	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Neuenbeken	11
57/2011	Hinweis des Kreises Paderborn auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold betr. der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Paderborn und dem Kreis über die Übertragung der örtl. Zuständigkeit des Zensus 2011	12

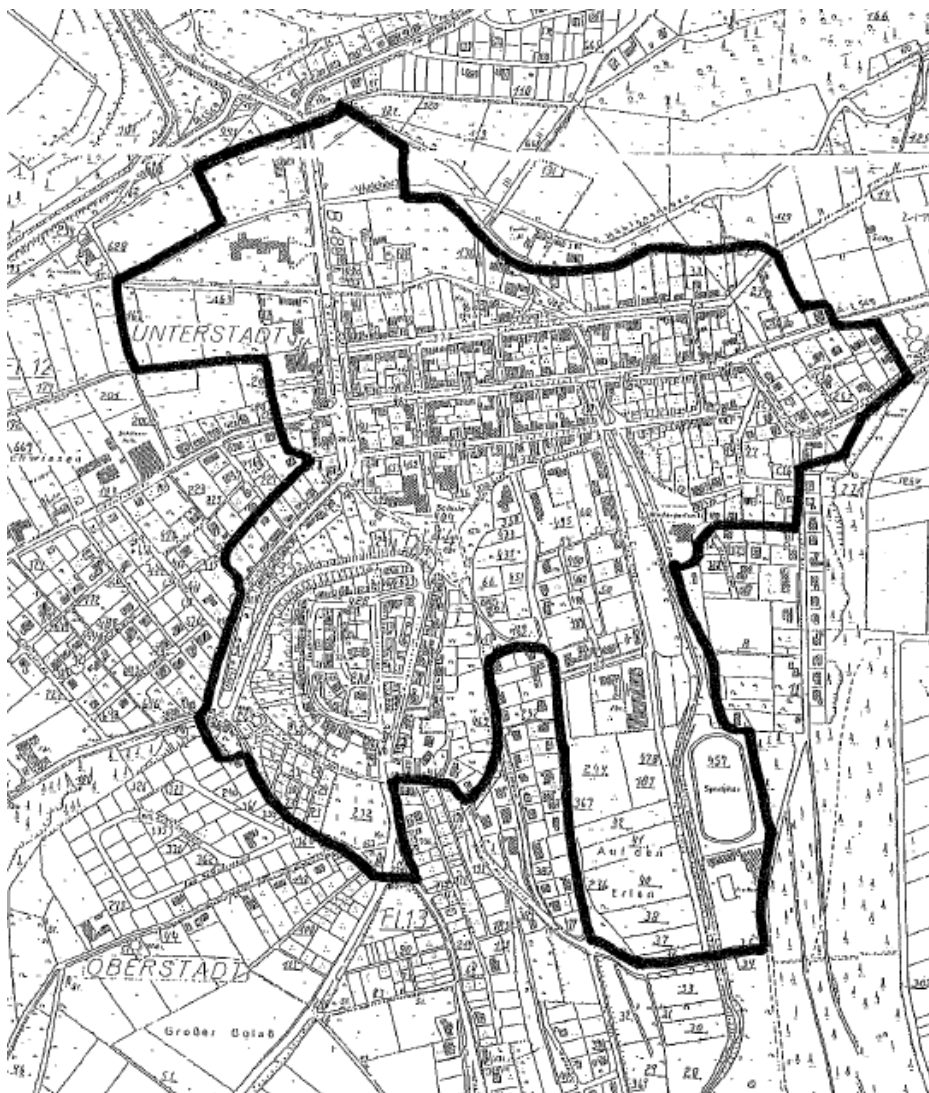
51/2011

**Satzung vom 29.03.2011
über die Aufhebung der
Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Stadtkern Wünnenberg“
vom 29.04.1991**

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) und des § 162 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 24.03.2011 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wünnenberg“ vom 29.04.1991, in Kraft getreten am 12.02.1992, wird aufgehoben. Das Gebiet der Sanierungssatzung ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt:



§ 2

Mit dem Tag Ihrer Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7. Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, 29.03.11

gez.

Menne

Bürgermeister

52/2011

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

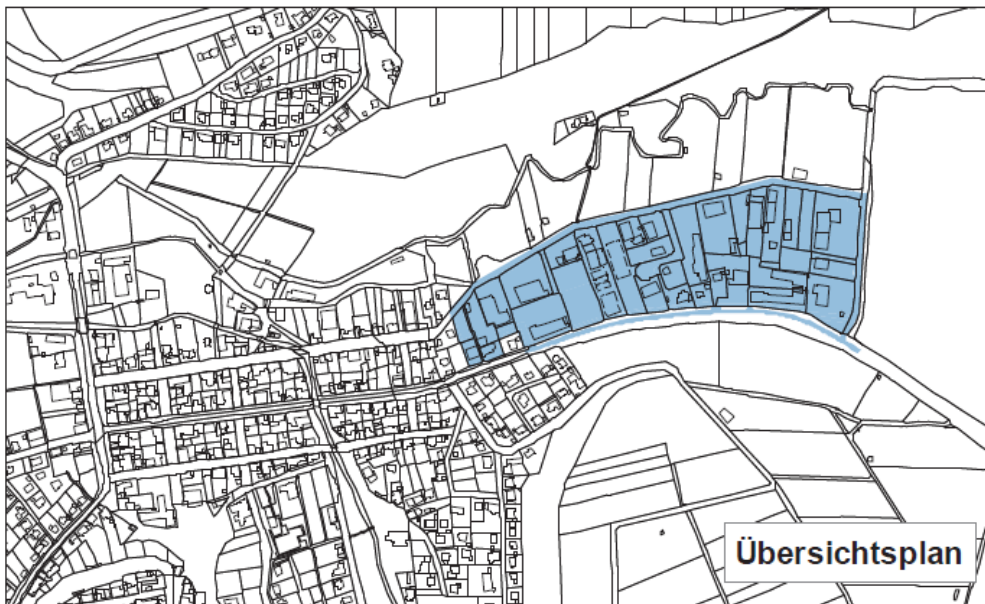
Bad Wünnenberg, 30.03.11

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 9 „Zinsdorfer Weg“ nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) hier: Erweiterung der Baugrenzen im bestehenden Plangebiet

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 24.03.11 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 9 „Zinsdorfer Weg“ einschl. Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 9 „Zinsdorfer Weg“ einschl. Begründung kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung Auskunft verlangt werden.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 9 „Zinsdorfer Weg“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez.

Menne

Bürgermeister

53/2011

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

Bad Wünnenberg, 31.03.11

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 6 „Fiegenburg“ nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 24.03.11 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 6 „Fiegenburg“ einschl. Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 6 „Fiegenburg“ einschl. Begründung kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung Auskunft verlangt werden.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 6 „Fiegenburg“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 4. Änderung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez.

Menne

Bürgermeister

54/2011

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 der
GKD Paderborn**

Die Verbandsversammlung der GKD Paderborn hat in ihrer Sitzung am 23.11.2010 folgenden einstimmigen Beschluss zum Jahresabschluss 2009 gefasst:

„Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2009 durch das RPA wird der Jahresabschluss 2009 beschlossen und dem Verbandsvorsteher Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss i. H. v. 572.511,01 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.“

Das gemäß § 101 GO NRW i. V. m. § 103 (5) GO NRW mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 und des Lageberichtes der GKD Paderborn beauftragte Rechnungsprüfungsamt des Kreises Paderborn hat das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 weist folgendes Abschlussergebnis auf:

Ergebnisrechnung	
Ordentliche Erträge	11.019.871,11 €
Ordentliche Aufwendungen	10.643.143,08 €
Finanzergebnis	195.783,22 €
Jahresergebnis	572.511,01 €
Finanzrechnung	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.824.960,86 €
Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	9.442.011,91 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	6.261.730,37 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	158.464,89 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	4.038.722,03 €

Der Jahresüberschuss in Höhe von 572.511,01 € wird laut Beschluss der Verbandsversammlung der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der von der Verbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss 2009 nebst Anhang und Lagebericht wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Bekanntmachung

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2009 werden wie folgt bekannt gemacht:

Gesamtergebnisrechnung	
Gesamtbetrag der Erträge	11.223.365,32 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	<u>10.650.854,31 €</u>
Jahresüberschuss	572.511,01 €

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

13. April 2011

Nr. 16 S. 9

Bilanz zum 31. Dezember 2009

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen	8.200.326,67 €	1. Eigenkapital	4.911.222,05 €
2. Umlaufvermögen	2.197.538,58 €	2. Rückstellungen	5.351.668,84 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	275.988,34 €	3. Verbindlichkeiten	389.970,30 €
		4. Passive Rechnungsabgrenz.	20.992,40 €
Bilanzsumme	10.673.853,59 €	Bilanzsumme	10.673.853,59 €

Der Jahresabschluss 2009 nebst Anhang und Lagebericht der GKD Paderborn wird gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW in der Zeit vom 04.04.2011 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 im Technischen Rathaus, Pontanusstraße 55, 33102 Paderborn, Zimmer 1.22 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Paderborn, 01.04.2011



Faus
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

55/2011

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn
Az.: 63.4/ 00223-10-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen
in Altenbeken – Gemarkung Schwaney

Herr Friedhelm Böger, Dr. Pieper Straße 4, 33175 Bad Lippspringe, beantragt für den Standort Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 1, Flurstück 97, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 108,38 m und einem Rotordurchmesser von 82,00 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.3 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Vahle

56/2011

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn
Az. 63.4/02082-10-14

Paderborn, 08.04.2011

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33100 Paderborn - Neuenbeken

Die Windkraft Holterfeld GmbH & Co. KG, Teichweg 10, 33100 Paderborn-Benhausen, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Neuenbeken, Flur 14, Flurstück 28, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 98,20 m und einem Rotordurchmesser von 71,00 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.
Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Vahle

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

13. April 2011

Nr. 16 S. 12

57/2011

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10 -14
330102 Paderborn

Paderborn, 08.04.2011

Hinweis

auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 28. März 2011, Nr. 13, Seiten 69 - 70. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Paderborn über die Übertragung der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 auf die Stadt Paderborn ist hier veröffentlicht.

gez.

Müller

Landrat